

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 105.

Dienstag, 7. Mai 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterschlag in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasparienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden  
**Freitag und Sonnabend, den 10. und 11. Mai dieses Jahres**  
bei der unterzeichneten Behörde nur dringliche Angelegenheiten erledigt.  
Großenhain, am 6. Mai 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Dr. Uhlmann.

95 A.

Rr.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft findet sich veranlaßt, das von ihr bereits früher durch öffentliche Bekanntmachung vom 20. Juni 1884 (No. 75 des Riesauer Amtsblattes vom Jahre 1884) ausgesprochene Verbot des Cigarrenrauchens und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Waldungen hiermit in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerkten, daß auch das Wegwerfen von Cigarrenresten, das Ausklopfen von Pfeifen, insgleichen das Anzünden und beziehentlich Wegwerfen von Zündhölzchen und Zündschwamm in Waldungen außerhalb der öffentlichen Fahrstraßen hiermit ausdrücklich verboten und an den Zuwiderhandelnden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit entsprechender Haftstrafe geahndet werden wird.

Das Rauchen aus geschlossenen Pfeifen bleibt bis auf Weiteres gestattet. Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 309 des Reichsstrafgesetzbuchs derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 M. bestraft wird und daß es nach § 368.6 desselben Gesetzbuchs bei Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen verboten ist, an gefährlichen Stellen, in Wäldern oder Halden, Feuer anzuzünden.

Großenhain, den 2. Mai 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Dr. Uhlmann.

1150 E.

Rde.

Auf dem an der südwestlichen Grenze des Truppenübungsplatzes Zeltbahn mit Schußrichtung auf Jakobsthal gelegenen neu erbauten Schulschießstande beabsichtigt das Königliche 2. Pionier-Bataillon Nr. 22 zu Riesa in den Monaten Mai und Juni dieses Jahres an den Wochentagen Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 2 bis 6 Uhr Nachmittags Schulschießen abzuhalten.

Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntlich gebracht, daß die den Geschießbereich durchschneidenden Kommunikationswege (Hohl- und Streumen (sogen. Pyramidenweg) und Hohl- und Wäldchen für die Dauer des Schießens für jeden Verkehr gesperrt werden. Theile des Truppenübungsplatzes außerhalb dieser beiden öffentlichen Wege dürfen nicht betreten werden.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 7. Mai 1901.

Ein Schulschießstand ist auf der südwestlichen Grenze des Truppenübungsplatzes Zeltbahn neu erbaut worden. Auf diesem Schießstande wird das kgl. Pionierbataillon im Mai und Juni, d. i. Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 2-6 Uhr Nachmittags Schulschießen abhalten.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain bringt das Verbot des Cigarrenrauchens und des Rauchens aus offenen Pfeifen in Waldungen in Erinnerung, mit dem Bemerkten, daß auch das Wegwerfen von Cigarrenresten, das Ausklopfen von Pfeifen, das Anzünden und bez. Wegwerfen von Zündhölzchen und Zündschwamm in Waldungen außerhalb der öffentlichen Fahrstraßen verboten und mit Geldstrafe bis 30 Mark geahndet wird. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, daß derjenige, welcher durch Fahrlässigkeit einen Waldbrand oder einen Brand von Feldfrüchten herbeiführt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird. Es sei auf die im amtlichen Theil d. Bl. befindliche Bekanntmachung hiermit besonders aufmerksam gemacht.

Der Sängerbund des Meißner Landes, der, wie bereits früher gemeldet, am 29. und 30. Juni d. J. (Sonnabend und Sonntag) in Meissen ein Sängerfest veranstaltet, setzt sich zur Zeit aus 35 Vereinen zusammen. In Meissen gehören ihm an die Vereine Concordia, Bürgergesangverein, Germania, Harmonie, Liederkreis, Kameradschaft, Eichenkranz und Blüthen aus nächster Nähe kommen dazu noch die Gesangsvereine in Böhmisches, Rätzsch und Weinsbühl. Aus der weiteren Umgebung nennen wir die Liedertafel Wilsdruff, den Anaktoron und den Sängerkreis ebenda und den Vommagischer Verein. Aus den größeren Nachbarstädten Meißens gehören dem Bunde an die Liedertafel der Arion, der Liederkreis und der Männergesangverein Großenhain, der Gesangverein Raundorf bei Großenhain, der Amphion in Riesa und der Gesangverein in Gröba bei Riesa. Weiter nördlich finden wir in Strehla die Concordia, in Mühlberg den Männergesangverein und Johann, vereint im Lande, in Oschatz den Liederkreis, den Sängerkreis, den Verein Lied Hoch, den Liederkreis, den Liederkreis und den Verein Eintracht, in Eistwerda die Concordia, in Eistwerda die Liedertafel, in Dahlen den Männergesangverein und in Herzberg ebenfalls den Männergesangverein. Die meisten dieser Vereine haben schon das 25-jährige Jubiläum hinter sich,

einige davon konnten schon das goldene Jubiläum feiern (die Vereine Concordia-Strehla, 1842 gegründet, Liederkreis-Oschatz, 1843 gegründet, Liedertafel-Großenhain, 1844 gegründet, Liedertafel-Wilsdruff, 1845 gegründet, Sängerkreis-Oschatz, 1847 gegründet und Concordia-Meißens, 1851 gegründet), und zwei war schon das 60-jährige Jubiläum beschieden: dem Männergesangverein-Herzberg, 1836 gegründet, und dem Amphion-Riesa, 1839 gegründet.

Ueber festwählige Spenden der Arbeitgeber für ihre Arbeiter ist eine Zusammenstellung von Bibliothekar Schmidt in Dresden erschienen, nach welcher nicht weniger als 60 542 133 M. im Jahre 1900 von Arbeitgebern, Direktoren von Aktiengesellschaften und Privatpersonen für Fabrikarbeiter und Arbeiter für die unteren Volksklassen im Allgemeinen gegeben wurden. 1898 betrug die Summe 27 399 876 Mark, 1899 aber 39 159 694 M. Diese Zusammenstellung ist jedenfalls nicht ganz vollständig. Schmidt nimmt, wie das „Neue Sächsische“ schreibt, für das Jahr 1900 etwa 80 bis 90 Millionen Mark als von den Arbeitgebern für die Arbeiter gespendet an. Auf Preußen entfallen von diesen freiwillig gespendeten 60 542 133 M. 26 657 515 M., auf Bayern 8 115 708 M., auf Sachsen 7 038 288 M., auf Württemberg 693 660 M., auf Baden 1 334 599 M., auf Anhalt 1 277 367 M., auf Hamburg 11 216 462 M.

Zur Lage der Landwirtschaft in Sachsen wird der „Correspondenz des Bundes der Landwirthe“ von einem treuen Bundesmitgliede berichtet, daß bei einer kürzlich in Mitteldorf, Amtsgericht Schandau, stattgehabten Zwangsversteigerung ländlicher Grundstücke für eine gerichtlich auf 6200 Mark abgeschätzte Wiese nur ein Gebot von 1200 Mark zu erzielen war. Auf ein anderes Wald- und Wiesengrundstück, Werth nach gerichtlicher Taxe 4000 Mark, wurden von einem Schmittändler (also wohl Holzindustrieller) 2500 Mark geboten. Schließlich wurden sämtliche, gerichtsfällig auf 156 000 Mark taxirte Grundstücke, für 100 050 Mark losgeschlagen. Jeder Praktiker, der da wisse, wie vorsichtig gerichtliche Grundstückstaxen im Allgemeinen gehalten, wie weit sie meistens hinter dem üblichen Verkehrswerte zurückbleiben, würde aus diesen traurigen Versteigerungsergebnissen auf die im höchsten Maße ungünstige Lage der Landwirtschaft in dem so industriereichen Königreich Sachsen schließen können. Einen gleichen Schluß lasse eine Petition der Landgeistlichen aus

Uebertretungen werden, soweit nach dem Reichsstrafgesetzbuche nicht härtere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bestraft.

Die Herren Gemeindevorstände bez. Ortsvorsteher der umliegenden Orte werden veranlaßt, den Ortsbewohnern bez. Bewohnern der Gutsbezirke von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntlich zu geben.

Dass das Schließen an einem der genannten Nachmittage ausnahmsweise nicht stattfinden sollte, werden die Gemeinden pp. durch das Pionier-Bataillon 24 Stunden vorher in Kenntlich gesetzt werden u. bleibt den Herren Gemeindevorständen u. Ortsvorstehern überlassen, auch dies in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Großenhain und Oschatz, den 3. Mai 1901.

Die Königlichen Amtshauptmannschaften.  
Dr. Uhlmann. A. D. v. Woyzdorf.

D. 543.

Barth.

## Sonnabend, den 11. Mai 1901,

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Briefverteilungsort 167 Flaschen und Steingutbüchsen, sowie 1 Bücherstempel gegen sofortige Bezahlung zur Verfertigung.  
Riesa, 6. Mai 1901.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsgerichts.

Auf Blatt 311 des Grundbesitzes, die Firma Gebrüder Fischer in Riesa, Zweig- Niederlassung der in Oschatz bestehenden gleichlautenden Firma betreffend, ist heute eingetragen worden, daß

Herr Robert Emil Fischer in Oschatz ausgeschlossen, die Gesellschaft aufgelöst und das Handelsgeschäft auf den Mitinhaber Herrn Wilhelm Robert Fischer übergegangen ist.  
Riesa, den 4. Mai 1901.

Königliches Amtsgericht.

Die Einkommensteuer auf den ersten Termin dieses Jahres ist mit der Hälfte des Jahresbetrags bis längstens

den 15. Mai c.

an die Stadtkassenkasse abzuführen.

Riesa, am 29. April 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Bürgerm. Voetters.

R.

der Eparchie Borna zu, deren Einkommen größtentheils aus Verpächtern der Pfarreländereien fließt. In derselben werde die sächsische Landesynode darauf aufmerksam gemacht, daß durch die immer ungünstiger werdende Verpachtung das Einkommen der Pfarstellen wesentlich zurückgegangen sei. 35 Geistliche der Eparchie Borna hätten auf diese Weise einen Ausfall von 25 000 Mark an dem bei ihrer Anstellung in Aussicht gestellten Einkommen erlitten.

Wie dem „Vogl. Anz.“ mitgetheilt wird, ist es beabsichtigt, in nächster Zeit eine für die sächsische Landwirtschaft wichtige Umgestaltung einzutreten zu lassen. Gegenwärtig ist der Landeskulturrath, dem Mitglieder aus allen Landestheilen angehören, das gemeinschaftliche Organ für die Interessen der sächsischen Landwirthe, als solches aber nur berechtigt, wie verpflichtet, über Fragen, die in dieses Gebiet einschlagen, beim Staatsministerium Anträge zu stellen und ihm als sachverständige Körperschaft zu dienen. Eine Umwandlung des Landeskulturrathes soll nun in der Weise erfolgen, daß er sich in seiner Einrichtung den preussischen Landwirtschaftskammern nähert. In Preußen haben die Landwirtschaftskammern auch den technischen Fortschritt der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern, zu welchem Zwecke sie namentlich befugt sind, Anstalten, Vermögen, Rechte und Pflichten der bestehenden landwirtschaftlichen Centralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ferner nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen bei der Verwaltung und Preisnotierung der Productenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, mitzuwirken.

Die evang.-luth. Landesynode überwiegt in ihrer gestrigen Sitzung die Petition des Leisniger Kreisvereins für innere Mission und des konservativen Vereins für Leisnig und Umgegend dem Kirchen-Regiment insoweit zur Kenntlichnahme, als das Verbot der Abhaltung von politischen Versammlungen an den Vorabenden der ersten Feiertage der drei hohen Feste, der Auferstehung, des Charfreitags und des Todtensonntags in Frage kommt. Im Uebrigen ließ die Synode eine Petition, betr. die